Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 13

Artikel: Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-576578

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

goldenen Tabernakel des Hochaltars wundersam zur Geltung. Die Bestuhlung — 1100 Sitzplätze — ist vornehm und bequem, aber doch einfach. Die 6 Glocken, die mit dem Geläute der protestantischen (ebenfalls neuen) Kirche einen großartigen harmonischen Zusammenklang ergeben und für sich allein 720 Melodien umfassen, sind im Gewichte von 9000 kg von Jules Robert in Pruntrut gegossen worden und haben rund Fr. 30,000 gekostet, in ihrem Erze ruht auch eine alte Kanone. Die Orgel, die gleichfalls 30,000 Fr. gekostet hat und 35 Register umfaßt, stammt von Kuhn in Männedorf.

Die Akustik der neuen Kirche, die auf dem Schloßberg, nicht weit von dem unscheinbaren, baufälligen alten Kirchlein steht und die schönste Zierde Romanshorns bildet, hat sich aufs allervorzüglichste bewährt. Die Bauzeit, während welcher leider auch zwei tötliche Unfälle (infolge Absturzes) zu buchen waren, dauerte blos zwei Jahre. Am Ostermontag 1911 wurde der Grundstein gelegt und am 8. Juni 1913 konnte das in allen Teilen (bis auf einige Innenmalereien) vollständig fertige Gotteshaus eingeweiht und seiner hohen Bestimmung übergeben werden. — Die Opfer, welche die kleine katholische Gemeinde dafür zu bringen haben wird, sind auf Jahrzehnte hinaus große, sie sind aber in hohem Idealismus freudig übernommen worden.

Die Submissionsverordnung der Stadt Zürich.

(Fortsetzung.)

Schranken besonderer Art enthalten die für die Vergebung der Arbeiten maßgebenden Grundsätze. Sie sind zum Teil bereits berührt worden bei der Behandlung der Frage der Gleichstellung der Bewerber. Eine Submissionspraxis, die davon ausgeht, die Arbeiten und Lieferungen dem Unternehmer des billigsten Angebotes zuzuweisen, züchtet die Unterbietung und die damit unweigerlich zusammenhängenden Begleiterscheinungen. Sie zwingt in Zeiten schwacher Beschäftigung auch den seriösen Unternehmer, die Angebote unter der zulässigen Grenze zu halten und veranlaßt ihn in der Folge zur schärfsten Ausnützung aller jener Momente, die geeignet scheinen, bei der Durchführung der Arbeiten den zu erwartenden Verlust zu verringern oder womöglich zu beseitigen. Die zum Schaden Aller bestehende Praxis, in erster Linie die billigsten Angebote zu wählen, führt zu jenen Bewerbungen, die wir Notofferten nennen möchten. Die bewerbende Stelle nützt die Notlage des Bewerbers aus, die im Zwange liegt, den Betrieb aufrecht zu erhalten und das alte Personal weiter zu beschäftigen. Die Notlage zwingt ihn von vornherein, auf jeden Verdienst zu verzichten, ja unter den direkten Selbstkosten sich zu bewerben, da er nur so erwarten kann, sich die Arbeit zu sichern.

Daß Private bei der Auswahl des Unternehmers das billigste Angebot voranstellen und sich lediglich darüber zu vergewissern suchen, ob der für die Übertragung in Aussicht Genommene finanziell so gestellt sei, den zu erwartenden Verlust zu ertragen, ist verständlich. Wir wagen zwar zu behaupten, daß das unklug sei. Für Behörden aber müssen andere Gesichtspunkte mitbestimmend sein. Fast ohne Ausnahme werden sich bei den Wettbewerben Angebote einstellen, die als Unterbietungen zu charakterisieren sind. Der Ausschluß derartiger Angebote ist daher als eine der wichtigsten Schranken des Submissionswesens zu bezeichnen. Es gilt denn auch ganz allgemein als Grundsatz für Baubehörden, daß die niedrigste Geldforderung nicht maßgebend sei und daß der Zuschlag nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen gewährleistendes Angebot fallen soll. Es ist sogar grundsätzlich anerkannt, daß Angebote nicht berücksichtigt werden sollten, deren Preise dem Unternehmer über die direkten Selbstkosten und den notwendigen Anteil an den allgemeinen Geschäftsunkosten hinaus bei rationeller Durchführung der Arbeiten nicht auch einen angemessenen Verdienst sichern. Aber in der Praxis sind diese Grundsätze nur zu häufig bloße Dekoration. Sie wirklich zur Anwendung zu bringen und sie zur wirksamen Schranke gegen Unterbietungen zu machen, dazu bedarf es noch mancherlei: Es bedarf der Erziehung des Unternehmers zur Einsicht, daß das billigste Angebot nur in Ausnahmefällen den Zuschlag erhält; es bedarf vor allem aber einer wirklich zuverlässigen Aufstellung der Voranschläge und bei der vergebenden Stelle einer gründlichen Kenntnis der preisbestimmenden Momente. Ein Voranschlag, der nicht alle einzelnen Arbeiten und in weitgehendem Maße die Nebenleistungen gesondert aufführt, der ohne Berücksichtigung der wechselnden Verhältnisse lediglich auf die Ergebnisse früherer Wettbewerbe abstellt, wird niemals eine zuverlässige Handhabe bieten zur Beurteilung der Angebote. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß die Feststellung richtiger und angemessener Preise stets eine außerordentlich schwierige Aufgabe bleiben wird. Sie ist für den auf Grund seiner Betriebsergebnisse berechnenden Unternehmer schwierig und selbstverständlich noch weit schwieriger für den Besteller. Das seriöse Unternehmertum verlangt deshalb, daß zur Beurteilung der Angebote, mindestens in allen zweifelhaften Fällen, in der einen oder andern Form nicht beteiligte Sachverständige zugezogen werden.

Als eine der notwendigen Schranken ist sodann die Forderung zu bezeichnen, daß der Zuschlag innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen habe. Der Unternehmer soll möglichst frühzeitig erfahren, ob seine Bewerbung Erfolg hatte, oder ob er sich anderweitig zu bewerben habe, um sich die für seinen Betrieb nötigen Arbeiten zu sichern. Die Fristen für den Zuschlag sind namentlich dann möglichst kurz zu bestimmen, wenn dem Unternehmer eine länger dauernde Haftung für sein Angebot der Marktverhältnisse seiner Rohmaterialien wegen billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Wir haben oben dargetan, daß in einer unrichtigen Handhabung des Submissionswesens die Gefahr liege, eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Mit dieser Frage beschäftigt sich eingehend eine Abhandlung der vom deutschen statistischen Amte herausgegebenen Beiträge zur Arbeiterstatistik. Es ist dort nachgewiesen, daß die Handhabung des Submissionswesens nach rein ökonomischen und fiskalischen Gesichtspunkten tatsächlich zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen geführt habe. In der Abhandlung ist sodann ausgeführt, daß Staat und Gemeinden als die größten Besteller ein wesentliches Interesse daran hätten, Garantien dagegen zu schaffen, daß die Art der Submission zur Quelle der Bedrückung der Arbeiter werde. Dem Gedanken, solche Sicherungen zu schaffen, ist allgemein, auch vom Standpunkte des seriösen Unternehmens aus, zuzustimmen. Die Einschränkungen, die notwendigerweise gemacht werden müssen, beziehen sich auf zwei Momente. Einmal dürfen diese Sicherungen nicht dazu dienen, neue, bisher nicht durchgesetzte Forderungen der Arbeiterorganisationen durch das Mittel einer Submissionsverordung dem Unternehmer aufzuzwingen. Sie müssen sich also allgemein darauf beschränken, die üblichen Arbeitsbedingungen festzulegen und ihre Verschlechterung durch einzelne Unternehmer zu verhindern. Diese Sicherungen dürfen sodann nicht dazu führen, daß ganze Gewerbe einer engen und leicht schikanös

wirkenden Kontrolle der vergebenden Behörden unterstellt werden. Diese Einschränkungen sind gegeben. Es mag eine einzelne Behörde so ausgiebig als nur möglich als Besteller in Frage kommen, so wird sie doch stets nur über einen verhältnismäßig kleinen Bruchteil der zur Ausführung gelangenden Arbeiten und Lieferungen zu verfügen haben.

Wir sind so dazu gelangt, anzuerkennen, daß bei der Ordnung des Submissionswesens neben den Interessen der Besteller und der sich bewerbenden Unternehmer auch die der Arbeiter ihre Würdigung finden. In manchen Punkten sind die Interessen der Parteien gleichlaufend. In einzelnen widersprechen sie sich freilich und es gilt, die Grundsätze so zu gestalten, daß alle dabei zu bestehen vermögen. Die Interessen der Unternehmer und der Arbeiter widerstreiten sich vernünftigerweise nur dann, wenn letztere in der Submissionsverordnung ein Mittel erblicken, die Forderungen ihrer Organisationen auf bequeme Art durchzusetzen.

Die vor den Großen Stadtrat gelangende Submissionsverordnung ist von langer Hand vorbereitet worden. Sie soll die Erfüllung eines Postulates vom 19. Juni 1901 bringen, das den Stadtrat einlud, dem Großen Stadtrat eine Vorlage über die wichtigsten Grundsätze des städtischen Submissionswesens zu unterbreiten. Der Stadtrat hat sich durchaus nicht übereilt in der Durchführung dieses Auftrages. Es läßt sich dies vielleicht damit erklären, daß die kantonale Verwaltung 1905 unter Mitwirkung städtischer Vertreter eine Submissionsverordnung, 1906 der Städteverband Grundsätze über die Regelung des Submissionswesens aufstellten, die auch für die städtischen Behörden wegleitend sein konnten. Die heutige Vorlage ist vom Stadtrat in der Weise vorbereitet worden, daß ein Entwurf der Bauverwaltung I im Oktober 1911 einer Kommission vorgelegt wurde, die aus je fünf Vertretern der Stadtverwaltung, des Gewerbeverbandes und der Arbeiterunion bestand. Der definitive stadträtliche Entwurf, auf den Beratungen dieser Kommission beruhend, wurde im Februar 1912 vom Großen Stadtrate einer Kommission von 11 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen. Die Kommission hat ihre Aufgabe in zwei Lesungen durchgeführt und die bereinigte Vorlage im März 1913 dem Großen Stadtrate zugestellt.

Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Beratungen im Großen Stadtrate auf Grund dieser Kommissionsvorlage erfolgen wird, die in verschiedenen Punkten vom Entwurfe des Stadtrates abweicht.

Die Vorlage gliedert die Grundsätze und Vorschriften, die künftig für die Anlage und Durchführung der Wettbewerbe und für die Übertragung und Ausführung städtischer Arbeiten und Lieferungen maßgebend sein sollen, in sechs Abschnitte. Der 1. Abschnitt bestimmt die Arten der Vergebung. Als allgemeine Regel ist die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen auf Grund eines durch öffentliche Ausschreibung veranlaßten allgemeinen Wettbewerbes aufgestellt. Von dieser Regel soll in besonderen Fällen abgewichen werden können zu gunsten einer Vergebung auf Grund eines beschränkten Wettbewerbes oder der freihändigen Vergebung. Der 2. Abschnitt regelt die Vorschriften über die Ausschreibung. Es sind hier alle die Bestimmungen aufgenommen, die es den Bewerbern ermöglichen, gestützt auf gründlich vorbereitete Unterlagen und an Hand klarer eingehender Vorschriften, sorgfältig erwogene und berechnete Angebote einzureichen. Der Abschnitt enthält sodann Bestimmungen über Zerlegung der Arbeiten nach Berufsarten und nach Losen und eine fürsorgliche Vorschrift, die Arbeiten so frühzeitig auszuschreiben, daß sie, soweit möglich, in der für die einzelnen Gewerbe stillen

Deutzer Benzin-Lokomobilen

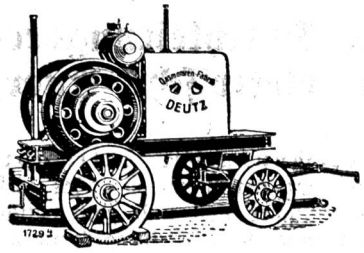

bester fahrbarer Motor.

Weitaus vorteilhafter als Dampflokomobilen

Neue billige Benzin- und Rohölmotoren

Beste Betriebsmaschinen für Landwirtschaft und Gewerbe 4334 5

Gasmotoren-Fabrik „Deutz" A.-G.

Zürich.

Zeit ausgeführt werden können. Der 3. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Form der Angebote, regelt die Frist für dessen Verbindlichkeit und den Eröffnungsakt. Er enthält sodann zwei wichtige Bestimmungen, die die Zulässigkeit gemeinsamer Angebote und die Möglichkeit der Entschädigung für Angebote bestimmter Art feststellen. Der 4. Abschnitt regelt die Grundsätze über den Zuschlag, bestimmt die Prüfung der Angebote unter Zuzug von Sachverständigen und stellt fest, unter welchen Voraussetzungen Angebote auszuschließen seien. Er setzt die öffentliche Auflage des Eröffnungsprotokolls und der bereinigten Schlußsummen der Angebote fest und sichert die vergebende Behörde davor, die Gründe ihrer Entschließungen bekannt geben zu müssen. Der 5. Abschnitt (Arbeiterschutz) enthält die als notwendig erachteten Garantien gegen willkürliche Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen. Der 6. und letzte Abschnitt endlich enthält die wesentlichsten Vorschriften über Inhalt und Abschluß der Verträge. Er bestimmt, daß die Vergebung in der Regel durch einen schriftlichen Vertrag zu erfolgen habe, regelt Mehr- oder Minderleistungen des Unternehmers, die Garantie und die Verantwortlichkeit für Konstruktionen, das Kontrollrecht der Behörde über die Ausführung der Arbeiten, die gemeinsame Übernahme und die Unterverdingung der Arbeiten, die Sicherheitsleistungen des Unternehmers und die Zahlungsweise und endlich die Sicherung der rechtzeitigen Vertragserfüllung.

Die Vorlage stellt im allgemeinen eine sorgfältige, gründliche Arbeit dar. Sie regelt die Beziehungen zwischen der vergebenden Behörde und den Bewerbern in klarer und angemessener Weise und darf in allen wesentlichen Punkten als billiger und gerechter Ausgleich der Interessen aller Beteiligten anerkannt werden. Sie wird im wesentlichen dem gerecht, was im Interesse einer Bekämpfung der Mißstände im Submissionswesen gefordert werden muß.

Auf Einzelheiten der Vorlage möchten wir hier nur insoweit eintreten, als einzelne Bestimmungen der Kommissionsvorlage als unzweckmäßig erscheinen. Darüber

hinaus erfordert ein Eintreten auf Einzelheiten aber die Tatsache, daß die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission eine Reihe von Minderheitsanträgen eingereicht haben. (Schluß folgt.)

Die Durchleitungsrechte für elektrische Energie.

(Schluß.)

Die Berechnung der Entschädigung wird sehr unterschiedlich vorgenommen. Das Gesetz will, daß der Grundeigentümer voll und ganz entschädigt werde. Bei der Errichtung der Freileitung kommen in der Regel folgende Nachteile zur Abschatzung:

1. Der Kulturschaden bei Errichtung der Leitung. Wenn die Leitung während der Vegetationszeit errichtet wird, so kann auch etwas Kulturschaden entstehen; dieser soll extra entschädigt werden und ist, falls sich die Parteien nicht einigen können, durch die zuständigen Organe (Gemeinderäte, Friedensrichter 2c) abzuschätzen. In der Regel ist dieser Schaden nicht groß und wird daher auf eine besondere Vergütung verzichtet; das ist immer der Fall, wenn die Errichtung in die tote Saison fällt.

2. Der Kulturschaden, welcher durch die Kontrollgänge entsteht. Wie ist es mit diesem zu halten. Die Abhandlung von Beznau-Löntsch verweist auf eine besondere Abschatzung dieses Kulturschadens. Wir wissen, daß damit nichts herausschaut, denn man kann doch nicht jede Kleinigkeit abschätzen lassen, der Bauer kommt daher zu nichts. Tatsächlich ist dieser Schaden meistens auch ganz unbedeutend und kann füglich außer Acht gelassen werden. Die Kontrolleure waten nicht gerne im hohen Gras herum und suchen von der Seite her zu kontrollieren, bis der Boden wieder frei ist. Die Erfahrung beweist, daß man wenig oder keinen Schaden konstatieren kann; sollte er größer werden, hat man immer noch das Recht, Entschädigung zu fordern.

3. Nachteile, verursacht durch die Drahtleitung. Wo keine Bäume sind, noch hinkommen, da genieren und schaden die übergespannten Drähte so minim, daß dieser Schaden meistens nicht besonders berechnet wird. Dagegen aber können solche Drahtleitungen bestehende oder zu pflanzende Bäume beeinträchtigen; man ist geniert, namentlich dann, wenn die Leitung etwas nieder, z. B. bloß 6 m über Boden, gespannt ist. In der Regel wird für die Drahtleitung nichts vergütet, überall aber, wo Obstbau vorhanden ist, soll dieser Schaden wenigstens beim Einschätzen der Masten etwas berücksichtigt werden. In besonderen Fällen, wo ein sehr intensiver Obstbau betrieben wird und die Bäume besonders hoch werden, da muß hiefür etwas entschädigt werden. (Bei der Abschatzung wird das in der Regel nicht extra, sondern bei der Mastenentschädigung getan.) Bei Neupflanzungen kann man die Reihen so einrichten, daß kein Nachteil entsteht.

4. Beanspruchung der Bodenfläche. Die Bodenfläche, welche von gewöhnlichen Masten beansprucht wird, ist minim und beträgt meistens nur $^1/_{10}$ m² oder rund einen Quadratfuß. Es hat keinen Wert, hier den Schaden für 25 oder 50 Jahre zu berechnen, sondern wir verlangen, daß der ganze Bodenwert bezahlt werde. Für gewöhnliches Land zahlt man per Quadratmeter von 30 bis 80 Rp., selten bis 1 Fr. Es stellt sich daher der Landwert, wenn er ganz vergütet wird, kaum von 5 bis 10 Rp. Will man anders rechnen, nach dem Pachtsystem, so stellt sich die Entschädigung von zirka 10 bis 20 Rp. Für Gittermasten beträgt der Bodenpreis höchstens von 50 Rp. bis 1 Fr., bei ganz großen Sockeln, wie sie ausnahmsweise für ganz schwere Hauptleitungen erstellt werden, kann sich der Bodenpreis bis auf 5 Fr. belaufen.

Im allgemeinen spielt der Bodenpreis eine minime Rolle und kommt wenig in Betracht.

5. Erschwerung des landwirtschaftlichen Betriebes. Das ist die größte Benachteiligung und sie muß nach der Bewirtschaftung eingeschätzt werden. Je mehr und öfters der Boden bearbeitet und abgeerntet wird, umso größer ist die Benachteiligung. Wo Handarbeit vorherrscht, ist der Nachteil gering, wo Maschinen und große Geräte in Anwendung kommen, da ist der Nachteil größer.

Im Ackerland ist die Benachteiligung am größten, denn da muß man im Jahr mehrmals mit Pflug, Egge, Wagen und anderen Geräten ausweichen, die Bearbeitung ist erschwert; Wechselwiesen, welche meistens vier Schnitte geben, stehen wenig zurück, auf anderen guten Wiesen haben wir einen mittleren Schaden. Wo nur geheuet und geemdet wird, ist der Nachteil geringer und im Streueland, auf Moos, Weide und anderem geringem Land, da ist die Benachteiligung gering.

Das Gutachten Beznau-Löntsch kommt zu folgenden Anträgen: Jede Arbeitsminute wird 1 Rp. gerechnet. Für die Mehrarbeiten, welche ein gewöhnlicher Mast verursacht, wird angesetzt:

Streueland, einschürige Wiesen, per Jahr 5 Minuten	=	5 Rp.
Wiesland mit 2 Nutzungen „ „ 10 „	=	10 „
„ „ 3 „ „ „ 15 „	=	15 „
Wiesland mit gutem Ertrag und Maschinenbearbeitung, per Jahr 60 Minuten Zeitverlust	=	60 „
Ackerland, 90 Minuten Zeitverlust	=	90 „

Vermindert wird der Nachteil, wenn die Masten an Borde, in die seitlichen Grenzlinien, auf mindere oder sogen. verlorene Plätze zu stehen kommen. Hier ist ein Abzug bis zu 30—50 % gerechtfertigt.

Vermehrt wird der Nachteil, wenn die Masten die Zufahrt benachteiligen oder sonstwie extra hinderlich sind. Am meisten hindern Doppelgestäng, namentlich wenn sie nur 1—2 m auseinander stehen; auch Streben und Verankerungen hindern sehr meistens mehr als Maste.

Nach dieser Grundlage beträgt der Schaden für einen Mast für 50jähriges Recht: Ried, Moorboden, einschürige Wiesen Fr. 1.10; gewöhnliche Wiesen, zweimal geschnitten, Fr. 2.20; bessere Wiesen, mit 3 Schnitten und Handarbeiten, Fr. 3.30; Wiesen, ganz gut und Maschinenbearbeitung, 13 Fr.; Wechselwirtschaft Fr. 16.20; Ackerland Fr. 21.50.

Treten die oben erwähnten Änderungen ein, Vermehrung oder Verminderung des Nachteiles, so ist entsprechend zu- oder abzurechnen.

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
Fabrik für
Ia. Holzzement Dachpappen
Isolirplatten Isolirteppiche
Korkplatten
und sämtliche Theer- und Asphaltfabrikate
Deckpapiere
roh und imprägniert, in nur bester Qualität,
zu billigsten Preisen. 1236 u